Polem.
1901.

Polem

1901.

Was enthalten die wahren Urkunden des christlichen Alterthums von der Ohrenbeichte?

wider die Brochüre des von Eybel.

Vom
Ignaz Moßer,
Lehrer der Moral in Gräz.

Gräz, bey J. G. Weingand und Fr. Ferstl.

1784.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

§. 1.

Wonnevoll sah ich den süssen Früchten entgegen, als der Monarch überzeugt von der Schädlichkeit des Gewissenzwangs die Duldung allenthalben festgesetzet haben wollte. Jeder in seiner Religion lebt nun ruhig, und ungestört. Keine Streitschriften, und hitzige Aufforderungen erbittern die Herzen. Der Protestant sowohl, als der Israelit bekennet ungehindert das, von was er überzeugt zu seyn glaubet.

§. 2.

Alle fühlen die Süsse des Friedens, und preisen die Anordnung des weisen Regenten. Nur die herrschende Religion ist es, die noch zur Stunde diese theure Früchten der Duldsamkeit nicht schmecken kann. Noch immer erscheinen Schriften, und Abhandlungen, wodurch die katholische Lehre angefallen, die Schwache geärgert, die Fromme in ihrem innerlichen Troste gestöret werden, nicht von Gegnern, die allenthalben den friedfertigen Absichten eines deutschen Titus nachleben, sondern von solchen Leuten, die sich als Katholiken, wenigst mit dem Munde bekennen a).

§. 3.

---

a) Wie wenig die Eiferer für die Duldsamkeit es im Ernste meynen, beweiset die bekannte Schrift Faustin oder das achtzehnte Jahrhundert. Er schreit durchgehends wider die lieblose Unverträglichkeit, und sagt, man soll

dem

§. 3.

Unter jene, die bisher auf diesen Felsen losstürmeten, war Herr Eybel nicht einer von letzten, er warf sich auch mit ihnen zum Reformator auf, und glaubte durch Brochürenschreiben sich einen Namen bey der Welt zu verdienen, da aber der Erfolg seiner eingebildeten Hoffnung nicht entsprach, legte er auf eine Zeit seine kritische Feder weg, und hielte Rasttag.

§. 4.

Schon glaubte das Publikum, der Mann habe sich eines bessern bedacht, und sich blos seinem Amte gewidmet. Als ur-

dem Muselmann, dem Juden, dem Deisten, Naturalisten u. s. w. bey seiner Religion ungestört lassen, aber die Pfaffen, und den römischen Idol (dies ist der sanfte Ausdruck gegen Priester und Landesfürsten) will er ganz unterdrücket haben. Welches feine Muster der Liebe, und Duldung!

plötzlich wieder eine neue Schrift erschien, die ihme nach einer zimlichen Pause der alte Reformationsgeist abnöthigte. In seinen vorigen Abhandlungen bestrebte er sich nur Nebensachen anzugreifen, itzt aber ziehet er gar wider ein Sakrament los, und will demselben einen andern Form geben, als ihm wirklich die ganze katholische Kirche von jeher gegeben hat. Dieser Schritt ist in der That unerhört, und eben darum von äußerster Kühnheit.

§. 5

Wir wollen dem Herrn Autor (der sich so dreist auf Urkunden des christlichen Alterthums berufet) auf den Fuße nachgehen, alle seine angezogene Stellen genau untersuchen, klärere und deutlichere Zeugnisse entgegen stellen, und durch alle Jahrhunderte die Meynungen vorzüglichster Schriftsteller aufsuchen, sodann dem Publikum zu urtheilen überlassen, ob die

Eyblische Brochür von der Ohrenbeichte wirklich das seye, für was sie einige kurzsichtige Untheologen halten?

§. 6.

Herr Eybel leitet den Ursprung der Macht, und Gewalt Sünden zu vergeben von Christo selbst her, und beruft sich auf das Zeugniß göttlicher Schrift. Nämlich Johannis am 20. Kap. wo er den Aposteln die Macht Sünden zu erlassen, und zu behalten ertheilet hat, schweigt aber von dem unumstoßlichen Beweis für die Nothwendigkeit der Ohrenbeichte, der so klar aus diesen Worten des Erlösers fließet, wie wir unten sehen werden. Matth. am 19. Kap. von dem Gichtbrüchigen, dem Jesus die Sünden vergab. Luk. am 7. Kap. von der Magdalena, welcher Er eben die Sünden nachließ. Johann. am 5. und 16. Kap. und mehr derlei Stellen bis zum 9. §. wo Herr Eybel die Gewalt

Sünden zu vergeben von dem Erlöser selbst herleitet, die aber zu seiner Sache gar nicht taugen, und muthmaßlich durch diese zusammengestopfte Texte dahin hat deuten wollen, daß Christus die Sünden auch ohne vorhergehender Bekenntniß erlassen habe, welches desto klärer aus dem vorgedruckten Kupfer zu entnehmen ist, wo Magdalena als Büsserinn bey den Füssen des Erlösers die Vergebung ihrer Sünden erhält.

§. 7.

Wenn sie es wirklich dahin ausdeuten, so haben sie einen derben theologischen Bock begangen. Sagen sie mir, war damals, als Christus auf Erden die Sünden erließ, das Sakrament der Beicht schon eingesetzet? weiß es nicht ein jeder Knabe, daß der Erlöser erst damals die Beicht angeordnet, da Er nach seiner Urstände bey Johann. am 20. Kap. die

Aposteln anblies, und sprach: Empfanget den heiligen Geist, denen ihr die Sünden erlassen werdet, denen sind sie erlassen, und denen ihr sie rückbehalten werdet, denen sind sie rückbehalten. Zudeme, war es wohl nöthig dem Erlöser als Gottmenschen die Sünden zu bekennen, die Er doch selbst alle wußte? die Bekenntniß der Sünden demnach muß nur dem Priester als dem von Gott verordneten Richter geschehen, damit er ein richtiges Urtheil fällen kann, ob dem Sünder die Sünden zu erlassen sind, oder nicht.

8.

Bellarmin, und andere Theologen, sagt Herr Eybel ferners im 9. und 10. §. haben sich zu Behauptung der Ohrenbeicht sehr schwacher Beweisthümer bedienet, die nach Zeugniß des Natalis Alexander, und des Estius nicht überzeugend sind.

Nein mein Herr Autor, diese zween Zeugen reden ganz anderst, sie sagen nur, daß einige von ihren angeführten Stellen keinen richtigen Beweis machen, sie loben hingegen die andere, womit diese Glaubenslehre zur Evidenz dargethan wird. Warum also mein Herr Eybel reden sie nur von jenen Beweisthümern, die man nur zum Uiberflusse beygerücket hat? warum aber schweigen sie von den vollkommen überzeugenden? nicht wahr, weil sie ihnen den Mund stopfen?

§. 9.

Im 11. §. sagt Herr Eybel, er werde sich mit Fleiße hüten nur nicht sich auf gelehrter Protestanten Werke zu berufen: aber diesfalls haben sie ihr Wort nicht gehalten, denn ihre ganze Schrift haben sie aus Dallai Werke geborget, ich las die Schrift dieses Reformirten, und fand ihre Brochür als einen getreuen Auszug.

Er

Er rühmt sich noch, als wollte er nur gelehrte und fromme Männer der katholischen Kirche zu Zeugen seiner neuerfundenen Lehre anführen, im Verfolge aber werden wir sehen, wie wenig Herr Eybel mit dem christlichen Alterthume bekannt ist, und daß er mit Hindannlassung ächter Stellen, nur mit einseitig und nichtsbedeutenden Urkunden die Kurzsichtige zu blenden suchet.

§. 10.

Nun schreitet er zur Sache, und sagt §§. 12. und 13., daß in dem Alterthume die Worte Buße, und Vergebung zum öftern vorkommen, und daß man die Vergebung der Sünde in Rücksicht auf das Unrecht, so der Kirche widerfahren ist, von der Vergebung der Sünden in Rücksicht auf die Beleidigung Gottes wohl unterscheiden müsse. Glauben sie denn, daß sie als ein untheologischer Mann allein die

Kir-

Kirchengeschichte gelesen haben, und sonst Niemand im Stande seye die Erlassung der Kirchenbußen von der Vergebung der Sünden zu unterscheiden? welch eine lächerliche Einbildung! wir wissen es so gut, als sie aus der Geschichte, daß es zweyerlei Gattung der Erlassung gegeben habe: eine betraf die öffentliche Sünder, die die Gemeinde geärgert, und diese wurden von den Vorstehern der Kirche zur öffentlichen Buße angewiesen, ob es gleich bey ihnen lag nach Maaß ihres Bußeifers etwas von diesen Kirchenbußen nachzulassen. Andere aber waren heimliche Sünder, welche allererst damals, wenn sie ihre auferlegte Buße verrichtet haben, zur Versöhnung aufgenommen wurden.

§. 11.

Es ist aber gewiß, und ausgemacht, daß heimliche Sünder ihre verborgene Laster öffentlich nicht bekennet haben, weil es

von sich selbst einleuchtet, daß sie durch Entdeckung heimlicher Schandthaten sich öffentlich nicht werden beschämet haben. Weil nun auch die heimliche Sünder zur Buße angehalten wurden, so müßten sie ja ihre heimliche Verbrechen dem geistlichen Vorsteher ehevor offenbaren, weil er sonst den Büsser nicht verhalten könnte, auf was Art, und wie lang er Buße zu thun schuldig seye. Es ist also aus ihrer eigenen Bekenntniß klar, daß schon in ersten Jahrhunderten die Ohrenbeicht üblich gewesen, indem ohne selber unmöglich die Schwere des Verbrechens könnte eingesehen, noch die gebührende Bußwerke von den Priestern vorgeschrieben werden. Ex ore tuo te judico. Sie Herr Eybel sagen selbst §. 16. Die öffentliche Buße traf die heimliche Sünder nicht, denen ohne Verrichtung öffentlicher Buße, nur die anverlangte Rekonziliation heimlich

lich abgeschlagen wurde. Wie aber könnte sie ihnen abgeschlagen werden, wenn der Büsser nicht durch die Bekenntniß seiner Sünden, den Zustand seiner Seele in geheim dem Priester entdecket hätte.

§. 12.

Der Herr Autor aber redet nur von der Rekonziliation, denn das Wort Absolution, sagt er, kömmt in ältesten Urkunden nicht vor. O welch feiner Witz! was heißt dann Rekonziliation nach der eigentlichen Bedeutung anderst, als Aussöhnung mit Gott? wird man aber mit Gott ausgesöhnet, ohne daß uns die Schuld der Sünde ehevor erlassen wird? mithin sind die heimliche Sünder rekonziliret worden, so müssen sie auch die Erlassung der Sünden erhalten haben: da aber Herr Eybel gleich im Anfange des 1. §. selbst bekennet, daß Jesus wirklich den

Aposteln, folglich allen übrigen Nachfolgern die Macht ertheilet habe die Sünden zu erlassen, so ist die Folge auffallend, daß schon in ersten Zeiten den Büssern die Sünden sind erlassen worden, welche Sündenerlassung eben dieses heißt, als absolviren. Mit solchen Wortspielereyen äfft man das Publikum.

§. 13.

In seinem 18. §. aber giebt der feine Herr Autor dunkel zu verstehen, daß die Rekonziliation, nicht in einer Absolution, oder förmlichen Lossprechung der Sünden bestanden seye, sondern er sagt, daß die Bischöffe selbst, die oft nur einen Priester, oder gar einen Diakon *) hatten, in denselben Zeiten auch noch

bey

*) Dies (verzeihen sie mir) ist grundfalsch. In der ganzen Geschichte können sie mir kein Beyspiel anführen, daß jemals ein Diakon zum Minister der Buße seye bestimmet worden.

bey vielen Seelen die Handauflegung, oder Rekonziliation allein verrichten könnten. Aus diesen Worten erhellet, daß Herr Eybel keine eigentliche Absolution, sondern nur eine Rekonziliation (so in der blosen Handauflegung der Bischöffe bestehet) zulasse, wie abermal sein beygedrücktes Bildchen anzeiget. Hier legt der viel versprechende Herr Autor seine allzuschwache Kenntniß der Geschichte am Tage. Ein anderes war die von der Kirche ausgeschlossene Büsser wieder aufnehmen, welches durch die Händauflegung der Bischöffe geschah, und eine blos äusserliche Ceremonie war. Ein anderes ist die Aussöhnung mit Gott, welche darinn bestunde, daß man die wahrhaft Büssende nach bezeigter Reue, und Buße von Sünden lossprach. Denn sagen sie mir (hier hilft keine Ausflucht) sind die Büsser blos durch ihre Buße, ohne Lossprechung der

Prie-

Priester von ihren Sünden erlediget worden, oder nicht? war die Lossprechung nothwendig, so war auch die geheime Beicht nothwendig, weil man keinen ohne ihn gerichtlich zu vernehmen, vernünftig lossprechen kann. Sind sie aber durch eigene Buße ohne priesterlicher Lossprechung von ihren Sünden erlediget worden, so ist der Schlüsselgewalt umsonst, und überflüssig, die von ihnen angeführte Texte der Schrift für die Macht zu lösen, und zu binden wirkt nichts, und sie haben eine trockene Unwahrheit niedergeschrieben, da sie gleich im ersten §. gesagt, der Heiland habe unter anderen Gaben den Aposteln die Gewalt Sünden zu vergeben ertheilet. Sie mögen sich hinwenden, wo sie wollen, der Widerspruch ist zu auffallend. Allein mendacem oportet esse memorem.

§. 14.

Wir wollen nun sehen, welche alte Urkunden Herr von Eybel zur Bestettigung seiner dem allgemeinen Sinn der Kirche widrigen Modelehre aufführet? §. 20. zeigt er uns den Tertullian de pœnit. c. 9. Wer vergiebt die Missethaten, als allein Gott: und zwar auch Todsünden, die wider Ihn, und seinen Tempel begangen werden . . . haben die Apostel aber dergleichen vergeben, da die Vergebung nicht von den Menschen, sondern von Gott zu erhalten, so ist es nicht aus Beobachtung der Zucht, sondern aus besonderen Gewalt geschehen — Weise mir auch itzt, mein Apostolischer, solche prophetische Exempel, so will ich die Göttlichkeit erkennen, so magst du dir die Macht solche Verbrechen zu vergeben zueignen, hast du aber dasjenige

ge nur erhalten, was zur Zucht gehört, und gebührt dir nicht mit Gewalt, sondern mit Diensten vorzustehen, wer bist du, und was willst du dir in Vergeben herausnehmen: da du weder ein Prophet, und Apostel bist, da dir die Kraft mangelt, die zur Vergebung nöthig ist — — — dies ist die Buße, wenn wir dem Herrn unsere Sünden bekennen.

§. 15.

Was will der Herr Autor daraus folgern. Er redet so unbestimmt, daß man eigentlich seine Absicht nicht wahrnehmen kann: wenn ich nicht irre, will er zwo Folgen aus dieser Stelle Tertullians ziehen 1) daß nur Gott allein die Macht Sünden zu vergeben habe. 2) Daß man Gott, und nicht auch dem Priester die Sünden bekennen sollte, indem er eben diese Worte im lateinischen Texte mit grössern Karakteren ausgezeichnet hat. Was

das erste betrift, zweifelt Niemand, daß nur Gott die Macht Sünden zu vergeben zukomme. Daß aber Gott auch den Menschen diese Gewalt mitgetheilet habe, ist nicht nur aus göttlicher Schrift gewiß, sondern erhellet auch aus dem, daß, obschon Gott allein der höchste Beherrscher dieser Welt ist, Er auch die Monarchen zu Herrscher auf dieser Erde gesetzet hat, welche vermög ihrer, von Gott mitgetheilten Macht gebieten können. Auf gleiche Weise, obschon nur Gott die Macht besitzet, die Ihme zugefügte Beleidigungen zu erlassen, so hat Er diese auch den Aposteln, und seinen Nachfolgern so mitgetheilet, daß sie in seinem Namen den wahrhaft Büssenden die Sünden vergeben können, wie aus dem oben §. 7. bey Joh. am 20. Kap. angezogenen Worten klar zu vernehmen ist.

§. 16.

Wenn also Tertullian etwas heftig wider diese Gewalt redet, so redet er nur wider den Misbrauch derselben, indeme ohnehin bekannt ist, wie streng dieser alte Lehrer von der Buße schrieb, und die Leichtigkeit in Erlassung großer Verbrechen tadelte, welche er nicht so geschwind vergeben wissen wollte: diese seine Meynung läßt sich aus seinen eigenen Worten abnehmen. Hast du aber dasjenige nur erhalten, was zur Zucht gehöret, und gebührt dir nicht mit Gewalt, sondern mit Diensten vorzustehen, wer bist du, und was willst du dir im Vergeben herausnehmen: Wer nur Vernunft hat, muß einsehen, daß Tertullian keineswegs die Macht loszusprechen, sondern nur den Misbrauch dieser Gewalt, und die sträfliche Leichtigkeit in Erlassung großer Verbrechen angegrif-

sen. Was aber das zweyte betrift, daß nämlich die Buße darinn bestehe, wenn wir dem Herrn unsere Sünden bekennen, verdient der Herr Autor als ein Untheolog wahrhaft Mitleiden. Tertullian sagt, man solle dem Herrn die Sünden bekennen, ergo nicht mehr dem Priester, welche elende Konsequenz! eben so, wenn ich folgerte, nach Tertullians Zeugniß ist die Buße das, wenn man dem Herrn die Sünde bekennet, also braucht es keine Reue, keinen Vorsatz, keine Genugthuung mehr: mit solchen Verdrehungen will man heut zu Tage die aufgeklärte Welt blenden. Wenn Tertullian sagt, man solle dem Herrn seine Sünden bekennen, so will er deßwegen die geheime Anklage nicht als überflüßig verwerfen, sondern nur andeuten, daß wir mit zerknirschten Herzen vor Gott unsere Sünden bekennen, aber auch dem Priester an Gottes statt

unsere Wunden offenbaren sollten, um von ihme Hilfsmittel zur Besserung, und die Lossprechung zu erhalten. Daß aber Tertullian wirklich so katholisch gedacht, wollen wir gleich aus andern klärern Stellen seines Buches von der Buße erweisen.

§. 17.

Diese Handlung (sagt Tertullian) welche mehr durch das griechische Wort ausgedrücket wird, und üblich ist, heißt *Exhomologesis*, wodurch wir unsere Sünde dem Herrn bekennen, nicht zwar als ob sie ihm unbekannt wäre, sondern insoweit durch die Beichte die Genugthuung zubereitet wird, durch die Beicht die Buße entstehet, und durch die Buße Gott besänftiget wird a). Hier redet Ter-

a) *Is actus, qui magis græco vocabulo exprimitur, & frequentatur, Exhomologesis est, qua*

tullian nicht nur von der Beichte, die Gott allein, sondern auch dem Menschen geschieht. Denn gleich darauf verbindet er alle zwo Beichten: man soll Tag, und Nacht seifzen, sagt er, zu Gott seinem Herrn, und sich vor den Priestern auf die Knie werfen. Ja er dehnet diese Buße auf alle, auch heimliche Sünden aus. Allen Sünden (sagt er weiters) die entweder durch das Fleisch, oder im Geiste, oder im Werke, oder in dem Willen sind begangen worden, hat derjenige, der durch sein Urtheil die Strafe bestimmet, auch die Vergebung durch die

Buße

---

qua delictum Domino confitemur, nonquidem ut ignaro, sed quatenus satisfactio confessione disponitur, confessione pœnitentia nascitur, pœnitentia Deus mitigatur. Lib. de pœnit. c. 9.

Buße versprochen b). Umsonst sagt Dallai, und Herr Eybel, daß hier die Beicht nicht von unserer Ohrenbeichte, sondern nur von der öffentlichen Buße, der man sich nach den kanonischen Gesetzen unterwerfen mußte, zu verstehen seye. Obschon das Wort Exhomologesis alldort als eine Gattung öffentlicher Buße genommen wird, so sagt doch Tertullian, daß diese Buße die heimliche Beicht voraussetze (durch die Beichte wird die Buße zubereitet) weil sonst ohne vorgehender Bekenntniß die Vorsteher der Kirche ihre kanonische Bußen nicht einzurichten wußten, und da dieser alte Lehrer von der Buße heimlicher Sünden, die

b) *Omnibus ergo delictis, ceu carne, ceu spiritu, ceu facto, ceu voluntate commissis, qui pœnam per judicium destinavit, idem & veniam per pœnitentiam spopondit.* Cap. 4.

entweder im Geiste, oder durch den Willen sind begangen worden, redet, so giebt er auch das klare Zeugniß von der Ohrenbeichte, indeme diese heimliche, und innerliche Sünden gewiß nur in geheim, und nicht öffentlich sind bekennet worden. Sehen sie Herr Eybel, wie die Stellen der Väter ganz anders lauten, wenn man sie ganz, und nicht verstimmelt anführt.

§. 18.

Aber im 22. §. beruft sich Herr Eybel auf den heiligen Cyprian in seinen 32 und 52 Briefen. Was sagt denn alldort der heilige Vater: Gott allein kann sich erbarmen, Gott allein kann die Sünden vergeben — der Mensch kann nicht über Gott seyn, und der Knecht kann nicht das nachlassen, was wider den Herrn ist begangen worden, der Herr ist zu bitten, der Herr ist mit Buße zu versehnen. Was erweisen alle

diese

diese Worte? — nichts gar nichts für sie. Hat wohl jemals ein Katholik anders gedacht, als der heilige Cyprian? ich habe ja schon oben gemeldet, daß nur Gott ursprünglich die Macht habe Sünden zu vergeben, und wenn der Priester von Sunden losspricht, so spricht er nicht in seinem eigenen Namen, sondern in Namen Gottes los, der ihme diese Gewalt mitgetheilet hat, wie es aus der Absolutionsformel klar zu entnehmen ist. Der Herr Jesus Christus spreche dich los, und ich vermög seiner mir ertheilten Gewalt spreche dich los c). Aus diesen

c) Sagen sie mir, wenn der Landesfürst einem Staathalter die Macht ertheilet Missethäter nach seinem Gutbefinden entweder mit dem Tode zu strafen, oder sie zu begnädigen: und wenn er wirklich einem diese Todesstrafe nachläßt, woher kömmt die Erlassung dieser Strafe? nicht wahr ursprünglich vom Landesfürsten,

sen allen läßt sich nichts anders schließen, als daß man den Herrn um Vergebung der Sünden bitten solle, und wenn wir wahrhaft zerknirschet unsere Sünden bekennen, durch die Lossprechung des Priesters hier auf Erden von Sünden aufgelöset, diese Auflösung auch im Himmel sicher hoffen dürfen. Matth. 18. Kap.

§. 19.

Daß aber auch der alte heilige Vater Cyprian keineswegs die Ohrenbeicht ausgeschlossen, sondern ein deutliches Zeugniß davon gegeben, wollen wir aus kläreren Stellen herholen. Jene (schreibt er)

---

fürsten, der dem Staathalter diese Macht eingeräumt. Machen sie nun die Anwendung auf die Ministerialhandlung im Beichtstuhle, und sie werden finden, daß, obschon die Priester vermög ihrer vom Erlöser ertheilten Gewalt die Sünden vergeben, doch Gott als der erste Geber dieser Macht die Sünden vergebe.

er) die von einem grösseren Glauben, und besserer Gottesfurcht sind, ob sie sich schon keines Lasters des Götzenopfers, oder Befreyungsbriefes schuldig wissen, wenn sie doch daran gedacht, beichten solches aufrichtig, und reumüthig bey den Priestern, thuen Buße ihres Gewissens, und entdecken die Bürde ihres Gemüths. d) Welch ein herrliches Zeugniß von der Nothwendig-

---

d) *Quanto & fide majores, & timore meliores sunt, qui quamvis nullo sacrificii, aut libelli facinore constricti, quoniam tamen de hoc vel cogitarunt, hoc ipsum apud Sacerdotes dolenter, & simpliciter confitentes Exhomologesim conscientiæ faciunt, animi sui pondus exponunt. Confiteantur singuli (quæso vos fratres dilectissimi) delictum suum; dum adhuc, qui deliquit, in sæculo est, dum admitti confessio ejus potest, dum satisfactio & remissio facta per sacerdotes apud Dominum grata est.* Lib. de lapsis.

digkeit der Ohrenbeichte! Cyprian redet hier nur von der Sünde des Gedankens, von einer heimlichen, und läßlichen Sünde, die man nach Eybels Geständniß selbst öffentlich nicht bekennen durfte, und dennoch wurde sie den Priestern gebeichtet, öffentlich nicht, gewiß also heimlich. Gleich darauf sagt er weiters: Ich bitte euch liebste Brüder! beichte ein jeder seine Sünde, da er noch im Leben ist, da seine Beicht noch kann gestattet werden, da die durch die Priester gemachte Nachlassung und Genugthuung bey Gott angenehm ist. Vergebens bemühet sich Dallai diese Exhomologesis auf die öffentliche Buße hinzuzwingen. Denn hier ist die Rede von heimlichen Sünden, von Sünden der Gedanken, von läßlichen Sünden, welche der öffentlichen Buße nie unterworfen waren, wie es alle Welt weiß. Da nun alle diese heimliche Sün-

den nach Zeugniß des Cyprian den Priestern sind in geheim gebeichtet worden, so haben wir einen unumstößlichen Beweis der Ohrenbeichte schon im dritten Jahrhundert. Nun wie steht es Herr Eybel mit den alten Urkunden von der Ohrenbeicht im christlichen Alterthume?

§. 20.

Eben so hat Herr Eybel zu seinem Endzweck die zwo Stellen des Firmilian, und des heiligen Basilius §§. 23. und 24. angeführt. Firmilian redet alldort offenbar von der öffentlichen Buße, die die Vorsteher der Kirche den Sündern vorschrieben. Dieses erhellet aus seinen eigenen Worten, Deswegen kommen alle Jahre bey uns die Aelteste, und Fürsteher zusammen — — — damit auch unsere Brüder, die in Sünden gefallen sind, die Anleitung erhalten, wie sie bey Gott Gnade erhalten sollen.

Die

Die Zusammenkunft der Aeltesten geschah also nicht darum, daß die Sünder vor ihnen beichten, sondern nur um ihnen vorzuschreiben, wie sie das Aergerniß tilgen, und welche Bußwerke sie ausüben sollten? daher hat er recht gesagt: Nicht als ob wir ihnen die Sünden vergäben, sondern damit sie durch uns in die Erkenntniß ihres sündhaften Standes geführet, hierdurch die Nothwendigkeit einsehen, wegen Gott ernsthafte Buße zu thun. Es war also bey dieser Zusammenberufung nicht um Vergebung der Sünden zu thun, sondern nur um den Büssern die Anleitung zu geben, wie sie wegen Gott ernstlich Bußwerke üben sollten. Nun was folgt daraus? etwa das, was Herr Eybel haben will, nämlich bey Auflegung der öffentlichen Buße wurden die Sünden von den Vorstehern der Kirche nicht vergeben, also auch damals

nicht, wenn die Büsser in geheim beichteten: welch ein stattliche Philosophie!

§. 21.

Was aber der heilige Basilius in der angezogenen Stelle alldort sagt, passet gar nicht daher: er will nur anzeigen, daß die wahre Reue in dem Innern des Herzens, und nicht im Munde bestehen soll, nicht in trockenen Worten, sondern in den Seufzern des Herzens, so wie David innerlich zerknirschet war. Er redet alldort von der Beicht mit keinem Worte, indem er nur die Buße Davids beschreibt: war aber wohl zu Zeiten Davids die Ohrenbeicht schon eingesetzt? wie thöricht demnach die beschriebene Buße eines alttestamentischen Vaters auf die Buße des neuen Bundes anwenden wollen! gehen sie doch mein Herr Eybel auf einige Monate zu den patrologischen Vorlesungen, so werden sie die heiligen Väter nicht so

martern, verstimmeln, und lächerlich anwenden.

§. 22.

Damit sie aber wissen, daß dieser Kirchenlehrer ganz katholische Begriffe von der Ohrenbeicht gehabt, so will ich zu ihrer Belehrung eine deutlichere Stelle anführen. Es hat in der That mit der Bekenntniß der Sünden die nämliche Beschaffenheit, wie mit den Gebrechen des Körpers. Gleichwie die Menschen ihre Gebrechen nicht einem jeden entdecken, sondern nur jenen, die die Art selbe zu heilen verstehen, so muß auch die Sündenbekenntniß bey jenen geschehen, die nämlich selbe heilen können. e) Basilius schreibt hier klar

---

e) *Omnino in peccatorum confessione eadem ratio est, quæ etiam in aspersione vitiorum corporis, ut igitur vitia corporis quibusvis homines temere non aperiunt, sed iis tantum,* si

klar von der heimlichen Beichte, weil er das Gleichniß zwischen den heimlichen Gebrechen des Leibes, und jenen der Seele macht, die man nicht allen, sondern nur jenen in Geheim anvertraut, welche selben abhelfen können, das ist den Priestern. Sehen sie, so redet dieser heilige Vater.

§. 23.

Nicht minder unpassend hat Herr Eybel im 25. §. die Stelle des heiligen Ambros für sich angebracht, welcher von den Zähern Petri also schreibt: **Die Thränen tilgen die Sünde, so man zu bekennen, und zu beichten Scheu trägt. Die Thränen sind in Ansehung der Vergebung, und der Schamhaftigkeit** dien-

si rationem, qua curanda sunt, teneant, sic etiam peccatorum confessio fieri debet apud eos videlicet, qui ea possunt curare. In regulis brevioribus responsione ad interrogationem 229.

dienlich, ohne Verletzung der Schamhaftigkeit bekennen sie die Schuld, und ohne Gnade zu begehren, verdienen sie dieselbe — — — von seinen Thränen lese ich, von einer Genugthuung lese ich nicht. Ergo will Herr Eybel folgern, braucht es nur weinen, nicht beichten. Stattlich! das heiß ich fein raisoniren! aber um Vergebung, diese letzte Worte, von einer Genugthuung lese ich nicht, stehen nicht im lateinischen Texte. Das wär gar zu grob, wenn bey der Buße keine Genugthuung erforderlich seyn sollte! nun wenn diese Stelle des heiligen Ambros etwas für sie beweiset, so beweiset es dies, daß man zu Vergebung der Sünden blos weinen, mithin nichts anders, ja nicht einmal die Gnade begehren soll: und dieß als ein vernünftiger Christ werden sie doch nicht zugeben. Sehen sie, wie übel man an-

kömmt, wenn man die gehörigen Kenntnisse nicht hat!

§. 24.

Wenn also der heilige Ambros sagt, daß die Thränen die Sünde tilgen, so will er darum die übrigen Erfordernisse zur Buße nicht bey Seite gesetzt haben. Er beschreibt nur die Reue Petri, die er durch seine häufige Bußzäher am Tage gegeben. Er redet nicht von der Beichte, welche erst nach der Urstände von dem Erlöser eingesetzt wurde. Joh. am 20. Petrus aber weinte schon damals über die Sünde der Verläugnung, da der Heiland in die Hände seiner Feinde gerieth, folglich vor der Einsetzung der Ohrenbeichte, mithin schickt sich diese Stelle des heiligen Ambros gar nicht hieher, und sie haben schon wieder dadurch am Tage gegeben, welch ein Theolog sie sind. Wir wollen aber diesem heiligen Lehrer in einem an-

dern Orte hören, wo er von der Buße besonders schreibt. f) Wer soll es gedulden, daß du dich schämst Gott zu bitten, da du doch einen Menschen zu bitten dich nicht scheuest. Es schämt dich Gott anzuflehen, dem du nicht verborgen bist, da du doch einem Menschen deine Sünden zu beichten (dem du unbekannt bist) kein Abscheu trägst. Daher bezeugt Paulinus in dem Leben dieses heiligen Vaters. So oft jemand zu Empfahung der Buße ihm seine Fehltrite gebeichtet hatte, weinte er so, daß er auch ihn zum weinen brachte. Ein gleiches schreibt er in dem Komentar über das 16. Kap. Matth. Kann wohl ein deutlichers Zeugniß von der

f) *An quisquam ferat, ut erubescas Deum rogare, qui non erubescis rogare hominem, & pudeat te Deo supplicare, quem non lates, cum te non pudeat peccata tua homini, quem lates, confiteri.* Lib. 2. de pœnit.

der damals üblichen Ohrenbeicht seyn, als eben dieses? hätten sie wahre Theologen gelesen, so würden sie gewiß derley Stellen der Väter dem Publikum nicht vorgetragen haben.

§. 25.

Die Stelle des heiligen Chrysostomus, die Herr Eybel §. 26. anführet, taugt eben so viel zu seiner Absicht, als alle bisher oben angeführte. Denn, wenn dieser Kirchenlehrer sagt: daß man zu Vergebung der Sünden nur Gott, und nicht dem Menschen seine Sünden bekennen soll, so redet er nur von der öffentlichen in ersten Zeiten üblichen, und nicht von der geheimen Bekenntniß. Erstens erhellet dieses aus seinen eigenen Worten, wo er sagt: **Er hat nicht die Wunde geoffenbaret, er hat nicht vor der Gemeinde sich angeklagt.** Man würde sich sehr irren, wenn man diese Worte von einer heimli-

 chen

chen Anklage verstehen sollte. Der heilige Lehrer also will dadurch andeuten, daß man Gott allein öffentlich seine Sünden bekennen müße, nicht aber öffentlich den Menschen. Von der geheimen Anklage aber redet er in dieser Stelle kein Wort. Daß aber Chrysostomus wirklich von der öffentlichen Bekenntniß allhier rede, bezeugt er in seiner 21. Homilie zum Antiochenischen Volke. Wenn einer von weltlichen Richtern zu einen von den gefangenen Räubern sagte, er sollte um entlassen zu werden seine Sünden bekennen, er würde gewiß bereitwillig solches aus Begierde sich zu helfen thun, und alle Schamhaftigkeit bey Seite setzen. Allhier aber ist dieses nicht wahr: Gott erlasset die Sünden, und zwinget keinen in Gegenwart anderer solche öffentlich zu bekennen. Redet nicht dieser heilige Vater klar von

der

der Bekenntniß der Sünden, die der Mensch öffentlich Niemanden, als Gott allein zu machen schuldig ist.

§. 26.

Daß aber Chrysostomus deßwegen die Nothwendigkeit der Ohrenbeichte nicht ausgeschlossen, läßt sich 2) aus seiner eigenen Bekenntniß abnehmen: da wir, sind seine Worte, in diese große Wochen durch die Gnade Gottes eingetreten sind, so sollen wir vorzüglich auf die Fastenszeit unser Augenmerk richten, in unserem Gebete anhalten, und eine fleißige reine Beicht ablegen g). Ferners: Was ist die Arzney der Buße, und wie wird sie verrichtet: das erste bestehet in der Verdam-

g) *Quia in magnam hanc hebdomadam pervenimus Dei gratia, nunc maxime & jejunii cursus intendendus, & magis continuandæ sunt preces, faciendaque diligens, & pura peccatorum Confessio.* Hom. 30. in Genes.

mung der Sünden, und in der Beichte — — — hernach sich nicht erzörnen, der empfangenen Unbild nicht gedenken, allen die Sünden vergeben — — — und sich gegen die Priester, wie sichs gebührt, betragen h). Wiederum, Dahero sobald wir uns förchten, stehen wir schon die Strafe ans: denn wer sich dem Menschen seine Sünden zu entdecken schämt, der will weder beichten, noch Buße thun i). Und abermal in einem andern Orte:

Wenn

---

h) *Cujusmodi eſt medicamentum pœnitentiæ, & quomodo conficitur? Primum eſt ex ſuorum peccatorum condemnatione, & ex confeſſione - - - deinde non iraſci, neque injuriæ acceptæ meminiſſe, omnibus peccata remittere - - & ſe in ſacerdotes, ut convenit, genere.* Hom. 9. in Epiſt. ad Hebr.

i) *Quapropter, quod timemus, eo ipſo pœnam ſuſtinemus, qui enim homini detegere peccata erubeſcit, neque confiteri vult, neque pœnitentiam agere.* Hom. de muliere ſamarit.

Wenn jemand aber sagt, ich bin ein Sünder, dieselbe aber nach ihren Gattungen nicht überdenkt, zusammen rechnet, und nicht sagt: diese oder jene Sünde hab ich begangen, der wird niemals abstehen, immer beichten, aber keine Sorge seiner Besserung tragen k). Warum haben sie Herr Eybel diese so klare, und einleuchtende Stellen für die geheime Beichte nicht hier angeführt, und nur dunkle von der öffentlichen Buße redende Texte ausgewählt?

§. 27.

Der heilige Augustin, der §. 27. angeführt wird, schickt sich eben so wenig zu ihrer Absicht. Es sagt David, ich will be=

k) *Sin autem dicit, sum peccator, ea autem per species non cogitat, & supputat, & non dicit, hoc & illud peccatum admisi, nunquam cessabit, semper confitens, curam autem nullam gerens correctionis.* Hom. 9. in Epist. ad Hebr.

bekennen, er sagt nicht, ich hab bekennet, und du hast mir vergeben, denn, indem er spricht, ich will bekennen, so zeigt er an, daß er solches noch nicht gethan, aber in dem Herzen hat er schon bekennet — — meine Stimme war noch nicht durch dem Munde gedrungen, aber Gottes Ohr war schon in meinem Herzen. Was wollen sie durch diese Stelle erproben, etwa daß keine Beicht nöthig seye? dies glaub ich doch nicht, indeme das Concilium zu Kostniz diese nämliche Lehre des Wiklef schon längst verdammet hat. Und dennoch läßt sich aus dem buchstablichen Sinne dieser Worte nichts anders herleiten, wenn wir blindhin, ohne die Nebenumstände zu betrachten, den Text ansehen.

§. 28.

Es redet ja der große Augustin nur von der Buße Davids, welcher, nachdem

er

er von dem Propheten den Vorwurf sei-
ner Sünden gehört, innerlich von wahrer
Reue durchdrungen, alsogleich von Gott
die Vergebung erhalten. Dieses aber be-
weiset gar nichts wider die Ohrenbeichte,
weil solche im alten Bunde noch nicht ein-
gesetzet war, und die alttestamentische
Sünder nur durch den Glauben an den
künftigen Messias, und durch die wahre
Reue sind gerechtfertiget worden. Aber-
mal ein derber Schnizer wider alle gesun-
de Theologie! Eben so, als wenn ich fol-
gern wollte, im alten Bunde waren Glaub
und Reue die Hilfsmittel zur Rechtferti-
gung, mithin sind die Sakramenten im
neuen Gesetze überflüßig. O welch eine
starke Philosophie!

§. 29.

Daß aber ein heiliger Augustin von
der Nothwendigkeit der Ohrenbeicht ganz
andere Begriffe gehabt, als Herr Eybel,

be-

bezeigen seine eigene Worte. Lazarus (schreibt er) wurde erwecket, er gieng aus dem Grabe hervor, und er war gebunden, so wie es die Menschen sind in der Beicht, wo sie über ihre Sünde Buße thun, sie sind schon vom Tode hervorgegangen. Denn sie würden nicht beichten, wenn sie nicht hervorgiengen, das Beichten selbst heißt aus dem Heimlichen, und Finstern herausgehen. 1) Ein gleiches schreibt dieser heilige Lehrer in seinen Enarrat. in Psalm. 66. Für wem redet also Augustin klärer, für die katholische Wahrheit, oder für ihre Neuigkeit?

§. 30.

---

1) *Elevatus est Lazarus, processit de tumulo, & ligatus erat, sicut sunt homines in confessione peccati agentes pœnitentiam, jam processerunt a morte: nam non confiterentur, nisi procederent, ipsum confiteri ab occulto & tenebricoso procedere est.* Serm. 35.

§. 30.

Nachdem Herr Eybel einige dunkle, und zu seiner Absicht gar nicht dienliche Stellen einiger Väter zusammengescharet, macht er gleich einen Sprung auf einen provinzial Synod, nämlich an den zu Challon §. 28. Wo die versammelte Väter unter andern sagten: Daß einige sagen, man dürfte nur Gott allein beichten, einige meynen, man müßte auch dem Priester beichten, welches beydes nicht ohne großen Nutzen in der Kirche geschieht. — — — Die Beicht also, die Gott geschieht, reiniget von Sünden, die aber dem Priester geschieht, lehret uns, auf was Weise die Sünder gereiniget werden. Es ist doch wunderbar, daß Herr Eybel sich in einer dogmatischen Sache auf die Meynungen einiger Privatmenschen berufet, und dem Ausspruche eines allgemeinen

nen

nen Kirchenrathes vorziehet, welches gerade wider alle kanonische Grundsätze ist. Warum haben sie nicht vielmehr den sechsten Kanon der 14. Sitzung des allgemeinen Konziliums zu Trient dem Publikum angezeigt, der also lautet: Wenn Jemand sagt, daß die sakramentalische Beicht von göttlichem Rechte nicht eingesetzet, oder zu unserer Seligkeit nicht nothwendig seye: oder wer da sagt, die Art heimlich dem Priester zu beichten, die die Kirche vom Anfange her beobachtet hat, und noch beobachtet, seye von der Einsetzung, und dem Gebote Christi entfernt, und eine blosse menschliche Erfindung, der seye verflucht. Wem dieser Fluch trift, kann ein jeder einsehen? nämlich den, der anderst, als diese allgemeine Versammlung denkt, oder schreibt.

§. 31.

§. 31.

Allein dieser Synod zu Challon spricht ihnen gar nicht das Wort, vielmehr ist er gerade wider sie. Denn 1) wenn auch einige dieser Meynung gewesen wären, so haben ja die Väter solche nicht gutgeheißen, sondern offenbar verworfen, weil sie gleich darauf sagen: Welches beydes nicht ohne großen Nutzen in der Kirche geschieht. Aus diesen Worten erhellet ja klar, daß die Versammlung beyde Beichten, welche sowohl Gott, als dem Priester geschieht, als nützlich anpreiset. 2) Redet dieser Synod noch klärer in dem 32. Kanon von der Ohrenbeicht. Wir aber sehen es ein, daß dieses einer Besserung bedarf, da einige, wenn sie ihre Sünden beichten, solches nicht vollkommen thun. — Man muß genau den Sünden nachforschen, damit aus beyden eine vollkommene

Beicht geschieht. Nämlich daß wir alles jenes beichten, was wir sowohl dem Leib nach, als auch mit Gedanken gesündiget haben. m) Warum haben sie denn nicht auch diese Stelle des Synods angeführt? die so klar von der Ohrenbeichte redet. Sollte es nun daher rühren, weil sie in theologischen Sachen ein Fremdling sind?

§. 32.

Nichts ungereimters aber hätte Herr Eybel zu seiner Sache anführen können, als die zwo Stellen des heiligen Hieronymus §. 29. In der ersten sagt dieser Kirchen=

m) *Sed & hoc emendatione indigere perspicimus, quod quidam, cum confitentur peccata sua sacerdotibus, non plene id faciunt ... solerti indagine debent inquiri ipsa peccata, ut ex utrisque plena sit confessio. Scilicet, ut ea confiteamur, quae per corpus gesta sunt, & ea quibus in cogitatione delinquitur.* Concilium Cabillionense II. Can. 32.

chenlehrer: Wenn jemand zur Sünde verleitet worden, und darüber nicht Buße thut; auch sich weigert die Wunde seinem Bruder und Meister zu entdecken, so ist nicht möglich, daß der Meister, der sonst geschickt ist zu helfen, dergleichen bewirken könne. Wer hat jemals gezweifelt, daß die Priester nur damals im Stande sind den Sündern zu helfen, wenn sie Buße thun, und wahre Reue empfinden, und daß die Losſprechung vergebens sey, wenn der Sünder unbereit im Beichtstuhle erscheint, oder seine Sünden nicht reumüthig bekennet; dies weiß ein jeder im Katechismus unterrichter Knabe. Was wollen sie denn um Himmels Willen aus dieser Stelle wider die Ohrenbeicht folgern? die andere Stelle ist von gleichem Inhalt: Bischöfe und Aelteste, welche diese Worte (nämlich die Macht zu lösen, und zu binden) nicht

recht verstehen, äußern einen pharisäischen Hochmuth, indem sie in der Meynung stehen, sie könnten nach Willkühr verdammen, und freysprechen, da es doch bey Gott nicht auf den Ausspruch der Priester, sondern den Lebenswandel derer, so für schuldig erkläret worden, allein ankömmt. — — — Wie nun ehehin der Priester jemanden rein oder unrein gesprochen hat, so bindet, und löset auch itzo ein Bischof und Aeltester, aber nicht Unschuldige oder Schuldige, sondern diese, von welchen er Amtshalber die mancherley Arten der begangenen Sünden vernommen, und also weiß, wer zu binden, oder zu lösen ist.

§. 33.

Mein Herr Eybel, so etwas hätte ich doch bey ihnen nicht vermuth: wer diese Stelle nur lesen kann, muß ja einsehen,

daß Hieronymus hier nur von dem Mis-
brauche der Schlüsselgewalt rede, indem
er sagt: jene stehen in einer irrigen Mey-
nung, welche glauben nach Willkühr ver-
dammen, und freysprechen zu können.
Freylich kömmt es nicht auf den blosen un-
bescheidenen Ausspruch der Priester, son-
dern auf den Lebenswandel des Büssers
an, ob er wirklich dieser Lossprechung
würdig seye, oder nicht? Läugnet aber
deßwegen Hieronymus den Schlüsselge-
walt? gar nicht, er bestättiget ihn viel-
mehr durch die oben angezogene Worte:
So bindet, und löset auch itzt ein Bi-
schof und Aeltester, aber nicht Un-
schuldige, oder Schuldige, sondern
diese, von welchen er Amtshalber die
mancherlei Art der begangenen Sün-
den vernommen, und also weiß, wer
zu binden, oder zu lösen ist. Welches
schönes Zeugniß für den Schlüsselgewalt!

Wir wollen aber die katholische Lehre aus einer klärern Quelle dieses heiligen Vaters schöpfen: Wenn derjenige, der verwundet worden, geschwiegen hat, und keine Buße geübt, weder seine Wunde dem Bruder und Meister hat beichten wollen, so kann ihm der Meister, der eine Zunge hat ihn zu heilen, nichts nützen. Denn wenn der Kranke dem Leibarzten sich schämt die Wunde zu entdecken, die er nicht weiß, so kann das Arzneymittel nichts helfen n).

§. 34.

---

n) *Si tacuerit, qui percussus est, & non egerit pœnitentiam, nec vulnus suum fratri & magistro voluerit confiteri, magister, qui linguam habet ad curandum, facile ei prodesse non poterit; si enim erubescat ægrotus vulnus medico confiteri, quod ignorat, medicina non curat.* In cap. 10 Ecclesiast.

§. 34.

Die Stelle aber des Beda (wovon in dem 30. §. Anregung geschieht) und die Herr Eybel als ein Beweis zu Entkräftung der Ohrenbeichte anführt, reimt sich so daher, wie die Brille auf die Nase eines Blinden. Beda sagt: der Herr habe nur die Aussätzige zu die Priester verwiesen, um dadurch anzuzeigen, daß im neuen Bunde nur die Ketzer, Ungläubige, Juden, Schismatiker nöthig haben zur Kirche zu kommen, um die wahrhafte Farbe des Glaubens zu zeigen. Die übrige Laster aber, so als Krankheiten der Glieder und Sinne anzusehen sind, bessert der Hert durch sich selbst im Gewissen, und Verstande. Aus diesen Worten nach den buchstäblichen Verstande folgt, daß man blos den Unglauben, nicht aber die übrige Sünden beichten solle. Risum teneatis amici.

Ich bitte sie, lesen sie diese Stelle noch einmal, so werden sie finden, daß Beda hier von äußerlich und öffentlichen Sünden redet, die durch den Aussatz angedeutet werden: als da sind Ketzereyen, Spaltungen, Aergernisse, u. s. w. welche um sie von Grunde zu heben, nicht genug ist, innerlich zu bereuen, sondern man muß zur Kirche kommen, und öffentlich durch wahre Bekenntniß, durch äußerlichen Wandel jenes widerrufen, womit die Kirche ist geärgert worden. Die heimliche Sünden aber, die keinem zum Stein des Anstosses waren, bessert der Herr durch sich selbst: aber wie? durch ehevor geschehene Beichte und Reue, ohne welcher der Herr nichts vergiebt. So mein Herr Autor ist diese Stelle des Beda (so wie sie hier liegt) zu verstehen, und so lehrt uns die ganze katholische Kirche.

§. 35.

§§. 31. bis 35. seifzet Herr Eybel um gute, gelehrte, und erfahrne Seelenärzte, welche die Sache verstehen, und den Sündern taugliche Hilfsmittel zur Besserung vorschreiben sollten, und beklaget sich vorzüglich über die Mönche, daß man sie ohne strenger Prüfung mit einer elenden Kasuistik versehen, schon zum wichtigen Amte eines Seelsorgers bestimmet. Ihr Wunsch, ist auch der Wunsch der ganzen katholischen Kirche, und jeder eifriger Seelenhirt wird sichs angelegen seyn lassen solche Männer auszuwählen, die diesem schweren Amte gewachsen sind. Aber wie können sie im Tag hinein lärmen, und alle insgesammt für unwürdige Leute ausrufen? haben sie denn schon alle geprüfet, und von ihnen so genaue Kundschaft eingeholet? daß sie blindhin alle für Taugenichts ausrufen? ist das billig geschlossen?

§. 36.

In folgenden 35. 36. 37. §§. wiederholet Herr Eybel das alte Lied von der ersten strengen Kirchenzucht, wo Sünder sich der öffentlichen Buße unterwarfen, und die Kirchenbußen nach Maaß ihres Verbrechens von den Kirchenvorstehern angeordnet wurden. Ich weiß in der That nicht, wohin der Autor mit dieser alten Kirchendisciplin hinaus will. Verlangt er etwa, daß man sie in unseren Tagen wieder einführe, und mit der Rekonziliation etwas sparsamer seyn sollte, so wünsche ich ihm viel Glück dazu, wenn er dieses auszuwirken im Stande ist. Aber ich hab schon anderstwo o) erwiesen, daß die öffentliche Buße eine blosse disciplinarsache sey, von welcher die Kirche abweichen kann, und bescheiden abgewichen ist, weil die

o) In meiner Schrift wider ihre Abhandlung vom Ablaße. 1782.

die itzige Christen nicht mehr diejenige sind, die sie im Anfange der Kirche waren, und die Rückrufung dieser strengen Kirchendisciplin bey dermaliger Lage der Christenheit weit traurigere Folgen nach sich zöge, als sie Gutes wirken wurde. Schon in dem siebenten Jahrhundert hat die Kirchenzucht sich geändert. Denn wir lesen in Kapitularen: Wenn einer freywillig und heimlich gebeichtet hat, so soll die Buße in Geheim geschehen, wenn er aber offenbar, und vor allen — — so soll er öffentlich vor der Kirche nach den kanonischen Stuffen Buße thun. p) Es bleibt inzwischen ein frommer Wunsch, und danken wir dem Himmel, daß er uns das Sakrament der

Beicht

---

p) *Si occulte & sponte confessus fuerit, occulte fiat. Si publice & manifeste - - publice coram Ecclesia juxta canonicos pœniteat gradus.* In Capitul. Lib. 5. cap. 52.

Beicht zum Hilfsmittel gegeben, welches uns genug Trost verspricht, wenn es sowohl von Seite des Büssers recht benützet, als auch von Seite der Priester pflichtmäßig verwaltet wird.

§. 37.

Will aber Herr Eybel dadurch anzeigen, daß ausser dieser öffentlichen Bußart keine heimliche Beicht und Aussöhnung in der ersten Kirche üblich war, so widerspricht er sich selbst, indem er an mehreren Orten bekennet, daß die heimliche Sünder den öffentlichen Bußgesetzen nicht unterworfen waren. Da nun auch diese ein Aussöhnungsmittel nöthig hatten, so muß allzeit die heimliche Beicht üblich gewesen seyn, wie wir aus oben angeführten Kirchenvätern schon gesehen haben, und annoch unten sehen werden. Alles dieses demnach, was sie §§. 37. 38. von der alten Kirchendisciplin daher schwätzen,

taugt nichts zur Sache. Denn diese Weis öffentlich zu büssen hat schon lange aufgehört, sie ist rechtmäßig abgeändert worwen, wir haben itzt die heimliche Beicht, die von der ersten Einsetzung des Erlösers bis zur Stunde ununterbrochen in der Kirche üblich war, mithin können sie nie der Mann seyn, alles dieses in einem Nu umzuändern, und wenn sie gar so sehr an das Alterthum verbicht sind, so müßten sie auch ihr Vermögen zum Füßen der apostolischen Männer dahin tragen um gemeinschaftlich zu leben: denn dieser Gebrauch war auch schon zu Zeiten der Aposteln im Schwunge, und dennoch misfällt ihnen dieser obschon ungemein alte Brauch.

§. 38.

Was aber §. 39. Leo der große spricht, dient vollkommen zn ihrer Ueberzeugung. Ich befehle auf alle Weise (sagt er) abzuschaffen, damit man ferner nicht

alle

alle Sünden von einem Zettel öffentlich herlese, indem es genug ist, daß man die Sünden den Priestern allein in geheim offenbare. Welch klares Zeugniß von der Ohrenbeicht! und weiters unten: Es ist an derjenigen Bekenntniß genug, welche erst Gott, und nachmals dem Priester geschieht, der für die Sünden der Bußfertigen mitbittet. Dann aber kann man noch mehrere zur Buße anlocken, wenn dem Volke die Buße der Beichtenden nicht bekannt gemacht wird. Aus diesen Worten ersehen wir, daß dieser heilige Pabst deßwegen die öffentliche Bekenntniß seiner Sünden abgeschaft, damit die Sünder aus Schamhaftigkeit nicht von der Buße abgeschröcket, andere aber noch mehrere zur Buße angelocket werden möchten. Da nun also die Abschaffung der öffentlichen Bekenntniß aus so guten, und

frommen Absichten geschehen ist, warum reden sie denn so dunkel, und unverständlich wider den Gebrauch der heutigen Ohrenbeicht?

§. 39.

In dem 40. §. führt Herr Eybel die Verordnung des allgemeinen vierten Kirchenraths in Lateran an, wo befohlen wird, daß alle Glaubige beyderley Geschlechts (wenn sie zu ihren Verstand kommen) jährlich zum wenigsten einmal ihre Sünden ihrem Priester beichten, die ihnen auferlegte Buße aus eigenen Kräften verrichten, und das heilige Abendmahl zum wenigsten zur Osterzeit gebührend geniessen sollten. Uiber diese Verordnung macht Herr Eybel §. 41. diesen Zusatz. Da es oben erwiesen worden, daß nur öffentliche Sünder, die sich den Bußgesetzen nicht unterwerfen wollten, den Bann; heimliche Sünder

der aber, die ihre Sünden dem Priester entdeckten, und zur öffentlichen Buße sich nicht bequemet hatten, außer der abgeschlagenen heimlichen Rekonziliation (warum nicht Absolution) äußerlich nichts anders erfahren haben, so kann insoweit diese Verordnung gewiß von Niemand, der in der Kirchengeschichte, den Urkunden des christlichen Alterthums, und dem alten Kirchenrechte bewandert ist, unter jene gezählet werden, die in den alten christlichen Zeiten ihren Ursprung haben.

§. 40.

Es will Herr Eybel durch diese Anektode dem allgemeinen Kirchenrathe einen Verweis geben, als ob er wider die Gewohnheit des christlichen Alterthums gehandelt habe, da er jene, welche die österliche Beicht muthwillig unterlassen, mit

dem

dem Bann beleget, und von der christli-
chen Beerdigung ausschließet. Warum
denn dies? weil in ersten Zeiten (sagt der
tiefsinnige Autor) kein heimlicher Sünder
mit dem Bann ist bestrafet worden. Welch
eine solide Ursache! sagen sie mir, hat
die Kirche die Gewalt widerspenstige Sün-
der zu verbannen? diese Macht zu binden
werden sie doch der Kirche nicht abspre-
chen, weil Christus selbst bey Matth.
am 18. Kap. jene für Publikanen, und
Heyden hält, welche die Kirche nicht hö-
ren wollen. Nun wer diesem allgemeinen
Befehl nicht nachlebet, der hört die Kir-
che nicht, mithin kann sie ihn auch mit al-
lem Rechte als einen Publikan oder Ver-
bannten halten.

§. 41.

Woher erweisen sie mir, daß die spä-
tere Kirche eine andere Kirche sey, als
die erste? und ob die heutige minder Ge-

walt habe, als die alte Kirche? und daß sie nichts anders zu thun befugt seye, als was die erste gethan hat? welch elende Grundsätze haben sie nicht, da sie unsere heutige Kirche zur Sklavin des Alterthums in Nebensachen machen wollen. Wenn man ihren Grundsatz auf die Regenten anwenden sollte, daß sie blindhin nur das thuen darfen, was ihre Vorfahrer gethan, wie würden sie nicht ausgelacht? und wenn ich ihnen auch diesen irrigen Grundsatz einstünde, so erweisen sie dennoch nichts. Ein Mensch, der den allgemeinen Befehl der Kirche verachtet, sich von den vorgeschriebenen Sakramenten entziehet, ist kein heimlicher Sünder mehr, sondern ein öffentlicher, weil er durch diese merkliche Entziehung das Volk ärgert, mithin hat der Kirchenrath in Lateran recht nach ihrer eigenen Geständniß derlei öffentliche Sünder wegen ihren Ungehorsam in Bann zu legen.

§. 42.

Herr Eybel, der bisher vergebens sich bemühet durch ächte und klare Urkunden die dermalige Ohrenbeicht anzugreifen, und nur dunkle, zweydeutige, und zur Sache gar nicht passende Stellen aus den Vätern der ersten Kirche angeführt, wie wir oben gesehen haben, nimmt itzt zu trüben, falschen, und unterschobenen Quellen seine Zuflucht. Dies ist immer die Gewohnheit solcher Leute, die mit der Wahrheit für ihre schlechte Sache nicht aufkommen können. §. 42. führt er eine Glosse eines unbekannten Autors an, die in das kanonische Recht hineingeschoben wurde, welche sagt: daß die Beicht bey uns in Ansehung der Todsünden nothwendig seye, nicht aber bey den Griechen, weil diese kein solche Tradition haben q). Wie kann man wohl so dreist

q) Ad Rubric. dist. 5. de pœnit.

seyn, und eine sowohl offenbar unterschobene, als auch lügenhafte Glosse für einen Beweis anführen. Diese Glosse erkennet nicht nur ein jeder vernünftiger Kanonist als unächt, und unterschoben, sondern ist offenbar falsch darum, weil es alle Welt weiß, daß die Griechen, von jeher, und noch zur Stunde die Beicht der Todsünden als nothwendig, und als ein von Christo eingesetztes Sakrament erkennen. Wie konnten sie es wagen, mit so nichtswürdigen, und falschen Zeugnissen aufzutreten?

§. 43.

Eben so verfährt der Autor §. 43., wo er den Gratianus im Traktate von der Buße anziehet, in welchem gesagt wird: Es sind einige, die da sagen, daß man Vergebung der Sünden erhalten könne, ohne daß man der Kirche beichte, und vor das geistliche Ge-

Gericht kömme. Zu Ende des 30. Kanon. Es ist klärer als das Licht, daß die Sünden durch die Zerknirschung des Herzens, nicht durch die Mundbeichte nachgelassen werden. Ein gleiches kömmt vor in dem 33. und 36. Kanon. Zu Ende aber des 37. Kanon: Nicht in der Beichte wird die Sünde nachgelassen, welche nämlich beweisenermaßen vorher schon nachgelassen wird, denn die Beicht geschieht zur äußerlichen Bezeigung der Buße, nicht um die Vergebung zu erhalten. Vom 38. Kanon, bis zum 89. bringt er die Aussprüche jener vor, die die Beicht für nothwendig halten, und macht den Schluß, er lasse es dem Urtheile des Lesers über, welche aus beyden Meynungen zu billigen seye? weil beyde fromme und weise Männer vertheidiget haben. Ergo schließet Herr Eybel §. 50. Wer nach

Geständniß der Autoren von der Nothwendigkeit der sakramentalischen Beichte durch zwölf Jahrhundert, und so viele Jahre, nämlich bis auf das IV. lateranische Konzilium, und eigentlich bis auf den trientischen Kirchenrath nichts klar, und ausdrücklich von der ganzen Kirche entschieden.

§. 44.

Erlauben sie mir mein hochweiser Herr Autor, daß ich hier etliche Anmerkungen beyrücke? 1) Wie haben sie den Gratian hier für sich anführen können, der doch in ihrem kanonischen Rechte gar kein Ansehen behauptet, indem seine Sammlungen voll unterschobener Isidorianischer Waaren strotzen? Nun dieser von ihnen allenthalben verworfene Gratian ist für ihre elende Sache auf einmal wieder ihr Zeuge? Wie heißen denn die Leute, die bald ei-

einen verwerfen, wenn er ihnen das Wort nicht redet, bald ihn wieder anführen, wenn sie ihn brauchen können? nicht wahr Wetterhannen. 2) Ist die Folge wohl richtig, wenn man so schließet? Einige sagen, daß man Vergebung der Sünden erhalten könne, ohne daß man der Kirche beichte, also war die Ohrenbeicht nicht allgemein anerkannt. Wie, wenn ich also folgerte: Toland, Voltaire, Rousseau, Freret, Spinoza, Bolingbrok, und andere mehr, die man als starke Geister lobet, verwarfen die Offenbarung, ergo war der Glaub einer geoffenbarten Religion im unsern Jahrhundert nicht allgemein von Christen angenommen. Heißt das philosophisch schließen? Wenn auch einige einer andern Meynung waren, so blieb dennoch die katholische Lehre von der Ohrenbeichte allgemein, weil diese wenige, die anders dachten, von den da-

mals lebenden katholischen Autoren, als verwegene, dreiste, und den wahren Glauben untergrabende Leute benamset wurden.

§. 45.

Aber Gratian nennet sie ja gelehrte, und fromme Männer, viros sapientes, & religiosos. Auch die kleine Welt nennet die oben angeführte Afterphilosophen große Geister: sind sie es aber in der That? wenn sie so berühmte Männer waren, warum nennet Gratian dieselbe nicht mit ihren Namen? sie waren also nur viri obscuri, nichts bedeutende Skribler, die ohne Gewicht waren. Jene Schriftsteller aber, welche vom achten Jahrhundert bis zum zwölften von der Nothwendigkeit der Ohrenbeicht geschrieben, wissen wir alle mit ihren Namen. Ein Alcuinus Epist. 17. Haimo von Halberstadt in Dom. 15. post Pentec. Goffridus Vindocinensis Lib. 5. Epist. 16. Theobaldus Stampensis in Epist.

ad Episc. Lincol. Petrus Celensis de disc. claust. cap. 20. Robertus Pullus Sent. Part. 5. cap. 10. Hugo Victorinus Serm. 53. Richardus Victorinus de potest. Ligan. cap. 5. Petrus Blesensis de confes. sacram. S. Bernardus Serm. ad milites templi. Petrus Damiani Serm. 58. de S. Andrea. und unzählig andere, die vor dem Koncilium in Lateran, und Trient geschrieben haben. Es ist also eine offenbare Unwahrheit, daß durch 12 Jahrhunderte bis zu den Kirchenräthen zu Lateran und Trient von der sakramentalischen Beichte nichts klares, und ausdrückliches ist bestimmet worden. Zur Bestättigung einer Glaubenslehre (mein Herr Eybel) ist genug der allgemeine Sinn und Gebrauch der ganzen Kirche, es ist nicht nöthig, daß man klare Schlüsse von Kirchenräthen hat, weil sonst auch die Gottheit des heiligen Geistes kein Glaubenslehre

gewesen wäre, indem selbe allererst in dem allgemeinen Koncilium zu Konstantinopel wider den Macedonius klar ist bestimmet worden. Daß aber kein Kirchenrath eben so klar, wie der zu Lateran, und Trient die Glaubenslehre von der Ohrenbeicht durch einen Kanon bestimmet, war die Ursache, weil Niemand dieses Dogma damals offentlich angriff, und nur im sechzehenden Jahrhundert die traurige Spaltung die Verdammung der widrigen Lehre veranlasset hat.

§. 46.

Daß aber die Kirche damals die Privatmeinungen einiger unbedeutenden Skribler nicht als Ketzerey verdammet, beweißt gar nichts: genug wenn diese Lehre von der Ohrenbeicht allgemein als dogmatisch angenommen war. Denn, wenn sie alle (die besonders in unseren Zeiten die Religion mit ihren Schriften anfallen) mit

mit Bannflüchen belegen sollte, wie müßte sie nicht mit Ketzermachereyen immer herumschleidern? Alle Religionsfeinde, so in vorigen und itzigen Jahrhundert die göttliche Offenbarung angefochten, sind nicht verketzert worden, ist aber deswegen ihre Meinung nicht Irrthum? wer anderst glaubt und lehret, als was Christi Kirche lehret, braucht keiner Verbannung, oder Verketzerung, sein Unglaub, sagt Christus, richtet ihn selbst. Wenn sie also mein Herr Eybel aufrichtig hätten zu Werke gehen wollen, so hätten sie bei Lesung dieser gratianischen Stellen also urtheilen sollen: Gratian hat manches falsches und unächtes eingemischt: jene, welche die Meinung hatten, man könne Vergebung der Sünden ohne Beicht erhalten, sind unbekannte Leute, die nicht namhaft sind; ich will lieber der Kirche, und bekannten Schriftstellern beypflichten, als die-

diesen wenigen Wizlingen der Finsternissen, weil mich die gesunde Vernunft lehret, daß wer sich bey der allgemeinen Kirche hält, keine Gefahr läuft, irre zu gehen, wohl aber jener, der unbesonnen Meinungen gewisser Scheingelehrten annimmt, denn sie sind Menschen, und eben darum fehlerhaft, denen Gott keinen Beystand, wie seiner Kirche versprochen.

§. 47.

Anbey hätte Herr Eybel 3) (weil er aber kein Theolog ist, muß man ihn schon entschuldigen) wissen sollen: daß vor dem Koncilium zu Trient, wie es Johann Launoius der Reihe nach erzehlet, viele Theologen der Meinung waren, es wäre zur Beicht die vollkommene Reue erforderlich, welche den Büsser schon vor dem Sakramente rechtfertiget. Nach dieser Lehre also ist es freilich wahr, was der von Gratian angezogene 37. Kanon sagt.

Nicht in der Beicht wird die Sünde nachgelassen, welche nämlich bewiesenermassen vorher schon nachgelassen wird. Ungeacht dessen aber haben doch alle diese Theologen die sakramentalische Beicht, als ein von Gott gebotene Sache immer für nothwendig eracht. Denn sie sagten einhellig, daß die vollkommene Reue nur damals den Büsser rechtfertige, wenn sie den Willen zu beichten einschliesset, cum voto Sacramenti. Mithin, wenn wir auch wirklich diese verdächtige gratianische Waare annehmen wollten, so beweiset sie gar nichts wider die Nothwendigkeit der Ohrenbeicht.

§. 48.

Ich sag, diese verdächtige Waare. Weil 4) dieses Dekret des Gratian allenthalben fehlerhaft ist, wie man es aus den römischen korekten Exemplaren ersehen kann; ja daß diese ganze Distinktion un-

ter-

terschoben seye, bezeuget der gelehrte Antonius Augustinus: Es sind einige, (sagt er) der Meinung, daß die zween Traktate von der Buße nicht des Gratian sind: und gleich darauf sagt er: Diese Worte hab ich in einem Zettel gefunden: dieser Traktat von der Buße scheint nicht des Gratian zu seyn, sondern eines ältern, der ganz daher ist übertragen worden, man findet ihn nicht in alten Exemplaren. r) Herr Eybel hätte dieses wohl einsehen sollen: doch seye es, wie es immer wolle, die göttliche Schrift, die älteste Väter, die gesammte katholische Kirche erkennen die Oh-

r) *Sunt, qui putant, hos duos tractatus non esse Gratiani: hæc verba in scheda inveni: tractatus hic de pœnitentia non videtur esse Gratiani, sed alicujus paulo antiquioris, & totus huc videtur translatus, deestque in exemplaribus antiquis.* Dialogo 18. de emendatione Gratiani.

Ohrenbeicht als ein vom Erlöser eingesetztes nothwendiges Sakrament, und ein so herrliches, einstimmiges Zeugniß muß gewiß mehr Ansehen verdienen, als die zweydeutige Meinungen einiger Schriftsteller.

§. 49.

Die Nothwendigkeit der Ohrenbeicht bezeuget die Schrift: Christus sagte bey Johann am 20. Kap. zu den Aposteln, und allen übrigen Nachfolgern: **Nehmet hin den heiligen Geist, denen ihr die Sünden erlassen werdet, denen sind sie erlassen: und denen sie ihr rückbehalten werdet, denen sind sie rückbehalten.** Und bey Matth. am 18. Kap. **Was ihr immer binden werdet auf Erden, das soll auch im Himmel gebunden seyn, und was ihr lösen werdet auf Erden, das soll auch im Himmel aufgelöset seyn.** Durch diese klare Worte hat der Sohn Gottes die Apostel,

und in ihrer Person die Priester zu Richter gesetzt, damit sie nach Verdienste die Sünder richten, ihnen die Missethaten vergeben, oder aber rückbehalten sollen. Wie aber kann man einen richten, binden, oder lösen, ohne ihn zu verhören, ohne ehevor umständlich alle seine Sünden, und Gebrechen vernommen zu haben? Dieses Richteramt also setzet nothwendig eine genaue Beicht und Bekenntniß des Sünders voraus, weil sonst ein Urtheil ohne erkannter Sache, ein blinder Ausspruch ohne Verhör des Schuldigen wäre, welches gerade wider die gesunde Vernunft ist. Sehen sie mein Herr Eybel, wie die Nothwendigkeit der Ohrenbeichte zur Evidenz aus den Worten Christi hervorleuchtet, und kein ältere Urkund können sie gewiß nicht aufweisen, als die göttliche Schrift selbst.

§. 50.

Auf diesen richtigen und klaren Schluß beruhet auch der Ausspruch des allgemeinen Kirchenrathes zu Trient in 14. Sitzung 5. Kap. Da die Einsetzung des Sakraments der Buße erkläret worden, so hat auch die allgemeine Kirche jederzeit verstanden, daß der Herr auch eine ganze Beicht der Sünden eingesetzet, welche allen, die nach dem Taufe schwer gefallen sind, vermög göttlichen Rechte nothwendig ist, weil unser Herr Jesus Christus, ehe Er von dieser Erde gegen Himmel fahren wollte, die Priester seine Stellvertreter als Vorsteher, und Richter zurückgelassen hat, denen man alle Todsünden andeiten solle. Denn es ist klar, daß die Priester dieses Urtheil ohne ehevor erkannter Sache nicht haben ausüben, noch die Billigkeit

in Auferlegung der Buße beobachten können, wenn sie nur überhaupt, und nicht insbesondere nach ihrer Gattung ihre Sünden bekennet hätten. Allwo die Väter, als wahre Dolmetscher des göttlichen Wortes beschließen, daß aus diesen Worten Christi die Nothwendigkeit alle schwere Sünden nach ihren Umständen dem Priester zu beichten hergeleitet, und folglich den Priestern vom göttlichen Rechte die Macht zu lösen, und zu binden, Sünden zu erlassen, und rückzubehalten mitgetheilet wird.

§. 51.

Nun wohin wollen sie Herr Eybel mit ihrem unverschämten, und groben Paul Sarpi hinaus? ist dieser dreiste Schimpfer nicht offenbar der Lüge überwiesen, da er §. 53. diesen heiligen Kirchenrath so pöbelhaft durchläßt, und die ehrwürdige Versammlung beschuldiget, als ob sie zu

Be=

Behauptung der Ohrenbeichte sich nur auf Propheten, alttestamentische Vorbilder, alte und neue Wunder berufen hätte? lesen sie noch einmal die oben angezogene Worte des Konziliums, und den aus Christi Worten gemachten Schluß, so müssen sie sich schämen einen so nichtswürdigen, verleimderischen Zeugen angeführet zu haben. Sie sagen freilich, Sarpi habe seine Feder in Gall eingetaucht. Wenn aber das ist, warum haben sie ihn angeführt diesen gallsüchtigen Mönch, den sie einen gelehrten Katholiken nennen? heißt denn das gelehrt, und katholisch seyn, wenn man allgemeine Kirchenversammlungen (die einem jeden wahren Katholiken ehrwürdig seyn müssen) mit unwahrhaften, groben, und verleimderischen Anektoden insultirt?

§. 52.

Die Nothwendigkeit der Ohrenbeichte bezeugen die Väter. Nebst den oben von mir angezogenen Stellen ältester Kirchenlehrer, will ich noch andere hier aufführen. Der heilige Irenäus schreibt also von etwelchen geschändeten Weibern: diese haben sich sehr oft zur Kirche gewendet, und alldort gebeichtet s). Und Origenes redet eben so von der Buße: indem der Sünder sich nicht schämt dem Priester des Herrn seine Sünden anzuzeigen t). Laktantius: Es ist zu wissen, daß jene die wahre (Kirche) seye, in welcher die Religion, die Beicht, und Buße ist, welche die Sün-

---

s) *Hæ sæpissime conversæ ad Ecclesiam Dei confessæ sunt.* Lib. 10. c. 9. de Mulieribus a Marco vitiatis.

t) *Cum peccator non erubescit sacerdoti Domini indicare peccatum suum.* Hom. 2. in Levit.

Sünden, denen das schwache Fleisch unterworfen ist, heilet u). Hier wird die Beicht als ein wesentliches der Religion genennet, so unmöglich von der öffentlichen Buße als einer Disciplinarsache kann verstanden werden. Der heilige Hilarius: Zum größten Schröcken und Furcht, wodurch alle in Zaum gehalten werden, hat das unveränderliche Urtheil der apostolischen Strenge vorausgesetzet, daß jene, welche entweder sie auf Erden werden gebunden, das ist in ihren Sünden verstricket zurückgelassen, oder aber sie davon aufgelöset, nämlich durch die Beicht, und Vergebung zum Heil auf-

u) *Sciendum est, illam esse veram, in qua est Religio, Confessio, & Pœnitentia, quæ peccata & vulnera, quibus subjecta est imbecillitas carnis, salubriter curat.* Lib. 4. cap. ult.

aufgenommen haben, diese sollen auch durch diese Bedingniß des apostolischen Ausspruches im Himmel entweder gebunden, oder aufgelöset seyn x). Woraus klar erhellet, daß es nicht blos allein auf die Reue des Büssers (wie Herr Eybel gerne haben wollte) sondern auch auf den Ausspruch der Priester ankömmt, ob Jemand im Himmel vor Gott aufgelöset seye, oder nicht?

§. 53.

Ein gleiches bezeugen die zween heilige Väter Gregorii: Ein großes Arzney-

---

x) *Ad Terrorem autem metus maximi, quo in præsens omnes continerentur, immobile severitatis apostolicæ judicium præmisit, ut quos in terris ligaverint, id est peccatorum nodis innexos reliquerint, & quos solverint, confessione videlicet veniæ receperint in salutem, hi apostolicæ conditione sententiæ in cœlis quoque aut soluti erunt, aut ligati.* In Matth. cap. 18.

neymittel (sagt der Nazianzener) wider die Sünde ist die Beicht, und die Flucht der Sünde. y) Der Nissener aber schreibt also von Kirchengebräuchen: Unter diesen Kirchengebräuchen ist das Sigill, das Gebet, die Tauf, das Bekenntniß seiner Sünden, und die Willfährigkeit gegen die Gebote. z) Welch ein herrliches Zeugniß für die Nothwendigkeit der Ohrenbeicht! welche eben so wie die Tauf und das Gebet zum wesentlichen der Gebräuche gezählet wird. Innozenz der erste sagt: Im übrigen die Schwere der Sünden zu bestimmen stehet es dem Priester zu zu urtheilen, damit er auf die Beicht des

---

y) *Magna vitii medicina, & confessio & peccati fuga.* Orat. 15.

z) *In his autem ritibus est sigillum, deprecatio, baptisma, peccatorum declaratio, & ad mandata promotitudo.* Orat. 10.

Büssers aufmerksam seye. Daß aber Innozenz hier nur von der heimlichen Beicht rede, zeigt sich aus den kurz oben angeführten Worten: Von den Büssern aber, welche entweder wegen den größern, oder geringern Sünden Buße gethan. aa) Geringere Sünden hat man gewiß nicht öffentlich gebeichtet. Endlich der heilige Pacianus: Ich bitte euch Brüder auf meine Gefahr durch jenen Herrn, dem die heimliche Sünden nicht verborgen sind, höret auf euer verwundetes Gewissen zu bergen — — Soll wohl der Sünder sich schämen das ewige Leben durch die Schande sei-

aa) *Cæterum de pondere æstimando delictorum, sacerdotis est judicare, ut attendat ad confessionem . . . de pœnitentibus vero, qui sive ex gravioribus commissis, sive ex levioribus pœnitentiam gerunt.* Epist. I. ad Decentium.

seines vergangenen zu erkaufen: —— wird es ihme besser seyn also zu Grunde zu gehen: bb) Wo dieser heilige Lehrer klar die Gläubige zur Bekenntniß heimlicher Sünden ermahnet.

§. 54.

In folgenden Jahrhunderten haben eben diese Glaubenslehre von der Ohrenbeicht alle Väter, und Schriftsteller weit klärer noch an das Licht gesezt. Man schlage nur nach den heiligen Cäsarius in der 14. und 17. Homilie, den heiligen Gregor den großen in der 26. Homilie in das 20. Kap. des heiligen Johann, den heiligen Bernhard in der Rede an die

bb) *Rogo ergo vos fratres etiam pro periculo meo per illum Dominum, quem occulta non fallunt, desinite vulneratam tegere conscientiam - - peccator erubescet perpetuam vitam præteriti pudore mercari? - - an sic illi melius est perire.* In Parænesi ad pœnitentiam.

Tempelherrn, den Hugo und Richard von St. Viktor, den Petrus Blesensis, und Petrus Cellensis, die alle vor dem Koncilium zu Lateran geschrieben haben. Dazu kommen noch die Schlüsse so vieler Synoden. Man lese nur das Concil. Trullanum Can. 102. Concil. Cabillionense II. Can. 32. Parisiense VI. Can. 46. Moguntinum cap. 26. Turonense III. Remense II. und endlich Karl den großen in seinen Kapitularen im Jahre 801. Das Publikum soll also meine hier angeführte Zeugnissen, gegen jene des Herrn Eybel gegeneinander halten, und lasse es ihrem Urtheile über zu entscheiden, für wen die Urkunden des christlichen Alterthumes stehen, für die katholische Lehre der Ohrenbeicht, so das Zeugniß aller Väter, aller Zeiten, aller Schriftsteller für sich hat, oder aber für die Eyblische Brochüre, welche sagt, vor Innozenz den dritten, und

vor dem Koncilium zu Trient wäre von der Kirche über die Ohrenbeicht nichts eigentliches bestimmt gewesen?

§. 55.

Wenn ich aber die Anmerkungen lese, die Herr Eybel über die Verordnung des trientischen Kirchenraths hinzugeflickt, so bedaure ich ihn. §. 54. sagt er über den vierten Kanon, welcher diese Irrlehre, daß nur zwey Stücke zur Buß erfordert werden, nämlich der Schröcken im Gewissen, und der Glaub, den man aus dem Evangelium, oder der Absolution bekömmt, dadurch sich einer einbildet, die Sünden werden ihm durch Christum vergeben, verdammet wird. Hierüber sagt Herr Eybel ganz ironisch: Vermög dieser Verordnung hilft also nichts Schröcken im Gewissen über seine Sünden empfinden, seine Sünden vor Gott mit zerknirschten Herzen erkennen,

aus

aus dem Evangelium den Glauben herholen, daß durch Christum, der zur zerknirschten Magdalena gesagt hat, dein Glaub hat dir geholfen, die Sünden vergeben werden. Der mit noch so festen Glauben sich hierauf steifet, der ist verflucht, wenn er auch nicht die Nothwendigkeit der Ohrenbeicht erkennet.

§. 56.

Was will denn der Untheolog mit dieser Anektode? etwa behaupten, daß die blose Reue, und der Glaub, womit man fest vertrauet, die Sünden werden durch Christum vergeben, schon genug seye, ohne die Sünden zu beichten? wenn sie dieser Meinung wären, so gehörten sie freylich unter jene, welche der Kirchenrath hier verfluchet: denn weder der Schröcken im Gewissen, noch der Glaub allein vergiebt die Sünden, weil, wie der Kirchen-

rath aus den Worten Christ bey Johann am 20. Kap. gründlich schliesset, auch die Sünden dem Priester umständlich müssen bekennet werden, damit er weiß, ob er zu binden, oder zu lösen sey. Obschon der Schröcken im Gewissen, die Reue, das feste Vertrauen löbliche, und gute Werke sind, so sind sie dennoch nicht hinlänglich zu Vergebung der Sünden, warum? weil Gottes Befehl da ist, daß man sich den Priestern darstelle, ihnen seine Sünden bekenne, und von ihnen entweder die Erlassung, oder die Rückbehaltung der Missethaten erwarte. Wer also nur eines wegläßt, und in einem Punkte Gottes Gebot nicht erfüllet, hat schon alles verdorben. Das Beyspiel der Magdalena aber haben sie schon wieder unschicksam angebracht, weil, wie ich schon oben gemeldet, damals das Sakrament der Beicht noch nicht eingesetzet war.

§. 57.

§. 57.

Eben so elend ist ihre Note p), wo sie sagen: daß die Nothwendigkeit die Sünden zu bekennen im Falle aufhöre, wo alles zu beichten unmöglich ist. Zu etwas unmöglichen kann keine Verbindlichkeit seyn, daß weiß ein jeder, der Vernunft hat. Aber hebt ein besonderer Fall die Nothwendigkeit der Beicht auch in möglichen Umständen auf? Welche Folge! Eben als wenn ich schließen wollte, ich bin itzt nicht im Stande meine Schulden zu bezahlen, also hört die Nothwendigkeit der Schuldenzahlung auch damals auf, wenn ich zu zahlen im Stande bin.

§. 58.

Von der nämlichen Art ist ihre Anmerkung §. 56. in der Note (s), worinn sie merken lassen, als ob die Priester keinen eigentlichen Gewalt über die Sünder ausübten, welches doch klar wider die

Worte des 9. Kanon streitet, allwo die Absolution eine gerichtliche Handlung genennet wird. Gleichwie aber ein Richter, wenn er einen frey spricht, seine gerichtliche Gewalt über ihn ausübet, also üben auch die Priester, die wirklich von Christo als Richter zu lösen, und zu binden sind gesetzet worden, eine wahre Gewalt über die Büsser aus, so oft sie dieselbe von Sünden lossprechen. Denn wäre die Absolution nur ein bloser Dienst zu deklariren, die Sünden wären dem Beichtenden erlassen, so wäre freilich die ganze Handlung nur eine unnütze Zeremonie: sind mir die Sünden von Gott schon ehevor erlassen, so brauch ich keine Deklaration, sie ist überflüssig: sind sie mir aber nicht erlassen, so ist die Deklaration unwahrhaft. Sehen sie also, wie nothwendig man den Priestern den wahren Schlüsselgewalt einräumen muß, um nicht in

Absurditäten zu verfallen; dahero können die Worte des heiligen Ambros L. ver. de pœnit. Dist. I. leicht verstanden werden: Das Wort Gottes vergiebt die Sünden, der Priester ist ein Richter, der zwar sein Amt dargiebt, aber kein Befugniß einigerlei Gewalt ausübet. Der Priester kann nicht mehr thun, als was ihme von Gott ist mitgetheilet worden, mithin wenn er an Gottesstatt den Sünder, wie er es verdienet, löset oder bindet, so kann er von sich selbst weiters nichts thun, er hat kein Befugniß einigerlei Gewalt mehr auszuüben.

§. 59.

Was aber Herr Eybel §. 57. über den 6. Kanon anmerket, daß es nämlich ohnehin ein natürliches Gesetz seye, für seine Gemüths- und Seelenwunden Hilfe zu suchen, um dadurch eine Anleitung zur Buße, und Erlangung der Gnade vom

Prie-

Priester zu erhalten, zielet dahin, um die Nothwendigkeit der Absolution anzugreifen, und das Publikum zu bereden, daß die geheime Beicht (welche so klar hier bestimmet ist, und ohne Irrglaub nicht kann geläugnet werden) nur deßwegen nothwendig seye erkläret worden, damit die Büsser nicht so viel die Erlassung ihrer Sünden, als eine gute Anleitung zur Buße von Priestern überkommen sollten. Aber auch da haben sie einen glaubenswidrigen Schnitzer begangen: Der Büsser stellet sich nicht blos darum dem Priester vor, um von ihme nur die Anleitung zur Buße, sondern auch die Lossprechung von seinen Sünden zu überkommen; weil sonst ein Theolog, der selbst verstehet sich die Anleitung zur Buße zu geben, keineswegs seine Sünden zu beichten verbunden wäre. Denn wird er nicht von den Sünden losgesprochen, so braucht

er auch nicht zu beichten blos darum, um von dem Priester die Anleitung zur Buße zu erhalten, welche er (gleichwie er sie anderen vorzuschreiben im Stande ist) auch sich selbst zu geben weiß; folglich darf kein Theolog, Beichtvater, und Seelsorger seine Sünden beichten. Solche Ungereimtheiten fließen aus ihrem System, so sie in ihrer widerlegten Abhandlung vom Ablasse ganz neu erdacht haben.

§. 60.

Im 59. §. lärmt Herr Eybel wider die Misbräuche, welche manchmal im Beichtstuhle vorgehen, da man nämlich als zu lax auch manchen übelgewohnten, unbereiteten Sünder (ohne ihn ehevor ernstlich geprüfet zu haben) nach auferlegten etwelchen Vater unser gleich losspricht, nicht ernstlich zur Buße, und Besserung zubereitet, mithin sehr viele

Sün-

Sünder blos in der Beicht, und in der erhaltenen Absolution ihr Vertrauen setzen, ohne zu bedenken, ob sie solche wirklich vor Gott verdienet haben. Hierüber muß ich ihnen diese Anmerkungen beyrücken: 1) Woher wissen sie denn, daß die Beichtväter so lax, und unbescheiden die Schlüsselgewalt verschwenden? haben etwa einige ihnen selbst diesen ihren Fehler bekennet, welches gewiß nicht zu vermuthen ist? oder haben sie es selbst erfahren? so viel glaube ich, daß, wer jemanden ohne Verbindung das gegebene Aergerniß gut zu machen losgesprochen, derjenige gewiß diese Macht misbrauchet habe. 2) Wenn auch wirklich manche Misbräuche vorgehen, hört deßwegen die Nothwendigkeit der Ohrenbeicht auf, die von Christo als ein Sakrament eingesetzet, und recht benützet so viel gutes auf die Herzen der Büssenden wirket? Es

gehen auch bey manchen Gerichtsstellen einige Fehler vor, die einer Besserung nöthig hätten, muß man darum alle diese Stellen mit ihren Räthen verwerfen, und sie für unnütz halten? Der Misbrauch schadet der guten Sache nicht, das Sakrament bleibt immer heilig, und nothwendig, wenn gleich der Mensch manchmal selbes zu seinem Verderben misbrauchet: hätten sie blos die Misbräuche allein berührt (obschon theologische Sachen zu behandeln ihre Sache nicht zu seyn scheint) wäre es noch zu dulden: aber die Glaubenslehre von der Ohrenbeichte verdächtig zu machen, dies geht zu weit.

§. 61.

Endlich macht Herr Eybel im 61. §. einen sechsfachen Schluß: Ich bekenne (sagt er) meine Schwachheit, daß ich in alten christlichen Urkunden die

heu-

heutige Beichtart nicht habe finden können. Ganz recht haben sie ihre Schwachheit bekennet, denn sie als ein Untheolog sind freilich zu schwach, daß sie in Glaubenssachen alle Urkunden haben ausfindig machen können: lesen sie aber in dieser Schrift alle von mir angezogene Urkunden mit geleiterten Herzen, so werden sie bald auf andere Gedanken gerathen. 2) Verehre ich den Kirchenrath zu Trient, und alle Stellen, welche er für die Nothwendigkeit der Ohrenbeicht anführet. Dieses haben sie in der That nicht bezeiget, denn ihre ironische, und dem Sinne der Kirche widrige Glosse, so sie hiezu gestücket, und ihr Paul Sarpi, den sie aufgeführet, verrathen klar, welche Hochachtung sie gegen allgemeine Konzilien haben. 3) Unterwerfe ich mich überhaupt der Kirche. Das ist ihnen gar nicht Ernst;

weil sie eine allgemeine Lehre, und Praxis der ganzen katholischen Kirche in Zweifel zu ziehen suchen.

§. 62.

4) Will ich alles das gar nicht geschrieben haben, was vor Gott immer nicht orthodox seyn sollte. O welche Gleisnerey! hätten sie lieber gar nichts geschrieben, so würden sie orthodox geblieben seyn, aber einmal gefährliche Säze ausbreiten, hernach sich entschuldigen, ist der Heucheley sehr ähnlich. Und warum sagen sie denn, was vor Gott nicht orthodox ist, warum nicht vor der Kirche? glauben sie etwa, daß Gott ihnen mündlich ihren Fehler verweisen wird? auf das warten sie vergebens. Die Kirche hat Gott hier als Glaubensrichterinn bestimmet, diese müssen sie hören, dieser sich unterwerfen: was aber sie in diesem Punkte lehret, hätten sie im trientischen

Kir=

Kirchenrathe finden können. 5) Halte ich anbey mit guter Zuversicht die angeführte Stellen der heiligen Väter, und Urkunden des christlichen Alterthums für hochachtungs- und erwegungswürdig, und vermeine ohne Ketzerey 6) sagen zu dårfen, daß in der heutigen Bußart ungeacht des trientischen Kirchenraths eine Abånderung, und hiedurch eine Vereinigung der getrennten Christen getroffen werden könnte. Daß sie die heilige Våter, und Urkunden des christlichen Alterthums hochschåtzen, sind sie wohl daran, aber wahre, allgemeine, deutliche, ganze, nicht aber verstimmelte, undeutlich und einseitige Urkunden, die sie so ungereimt aus dem Dallai herausgeschrieben haben, und gar nichts beweisen. Was aber die Vereinigung mit getrennten Chri-

sten betrift, sind sie wahrlich der Mann nicht der diesem Werke gewachsen ist.

§. 63.

Letztlich schliesset er seine Schrift mit einem herzbrechenden Gebete, und seufzet: gebe Gott, daß die heimliche Ohrenbeicht nicht zur Verführung der Jugend, und der Unschuld, niemals dem Staate zum Nachtheil, cc) zu Hemmung guter Anstalten, den häuslichen Geschäften zum Schaden, und Störung des Hausfriedens, niemals zu einen Frag- und Kundschaftsamt, zu Betteleyen, und Bestärkung der Misbräuche misbrauchet werde.

cc) Ich möchte doch gerne wissen, wie der Beichtstuhl (wo man den Sünder straft, und ihn zu seinen Pflichten zurückweiset) dem Staate nachtheilig seyn kann? wäre hier der Ort davon zu schreiben, so würde ich unumstößlich darthun, daß die Ohrenbeicht die wahre Stütze öffentlicher Ruhe, und der Grundpfeiler der Thronen ist.

de. Wie herzbrecherisch ist nicht ihr Gebeth eifriger Mann fürs Haus Israel! mir scheint, daß sie von allen diesen Misbräuchen gewaltige Träume müssen gehabt haben.

§. 64.

Wie wissen sie denn, und woher wissen sie es, daß alles dieses in der Beicht vorgehet? haben sie vielleicht geheime Nachrichten aus Beichtstühlen, daß sie gar so pathetisch die Sache zu beschreiben wissen? oder haben ihnen die Beichtväter selbst der Reihe nach diese ihre Fehler geoffenbaret? Denn Geheimnisse wissen wollen, die man durch keinen ordentlichen Weg erfahren kann, und geradehin Misbräuche anführen, von denen man keinen Grund hat, ist eitle Deklamation. Ja es verräth unedle Gesinnungen, ohne mit Grunde etwas zu erproben, sogleich die geheiligte Gerichtsplätze mit so harten

Ausdrücken zu beschimpfen, und der Welt verhaßt zu machen. Wenn auch ein oder anderer Misbrauch hin und wider sollte unterloffen seyn, so bleibt dennoch dieses Sakrament immer heilsam, immer nothwendig, und die Bosheit einiger Privatmenschen schadet insgemein der guten Sache nicht: gleichwie die Gerichtsstellen allzeit nützlich, und ehrwürdig sind, und annoch bleiben werden, obgleich manche dabey solche zum schändlichen Eigennutz misbrauchen können. Wenn man nach ihren Schluß Herr Eybel wegen manchen Fehlern einiger Menschen alles umändern sollte, so muß man die ganze Welt verkehren, indem allenthalben in jedem Fache Misbräuche unterlaufen.

§. 65.

Was sie aber in ihrer Note (b) zum 61. §. uns melden, daß eine Abhandlung vom Rechte eines katholischen Landesfür-

sten

sten in Ansehung der Beichtstühle unter der Feder sey, wird das Publikum besonders unterhalten: denn sie schreiben uns immer so überraschende Neuigkeiten, daß wir doch etwas zu lachen haben; ja ich will ihnen sogar zu ihrer Absicht mit einer Urkunde an die Hand gehen, die sie so vortreflich für ihre Abhandlung nützen können. Lesen sie die Geschichte Böhmens im fünfzehenten Jahrhunderte. Daß sie aber keine Feder ergreifen wollen wider jene, die ihre Brochüre abfertigen, haben sie vollkommen recht: denn, wenn man nichts zu antworten weiß, ist besser schweigen, als durch hinkende Vertheididigung sich lächerlich machen.

§. 66.

Unterdessen aber (sagen sie) müssen meine Feinde dennoch den Fortgang der guten Sache immer ansehen. Wenn das gute Sache ist, was der Freyheit schmei-

chelt,

chelt, und Fortgang gewinnet, so haben sie freylich recht. Unter lauen Christen werden sie leicht Anhänger finden. Ich und alle gute Katholiken aber denken so: tausend sieben hundert achzig Jahre sind schon verflossen, in welchen unsere heilige Religion von allen Gattungen der Nationen eifrig ist bekennet worden, der Verfolgungsgeist, die witzigsten Schriften der Gegner, und die Pforte der Hölle selbst waren nicht im Stande dieses auf Gottes Verheissung gegründete Heiligthum zu zernichten, es erhielt sich immerdar, und wird sich ewig erhalten.

Gedruckt mit Leykamischen Schriften.

heit, und Fortgang gewinnet, so haben sie freylich recht. Unter ihnen Christen werden sie leicht Anhänger finden. Ich und alle gute Katholiken aber denken so: tausend sieben hundert achtzig Jahre sind schon verflossen, in welchen unsere heilige Religion von allen Stürmungen der Nationen eifrig ist bekannt worden, der Verfolgungswuth, die wütigsten Schriften der Ketzer, und die Pforte der Hölle selbst waren nicht im Stande dieses auf Gottes Verheissung gegründete Heiligthum zu zernichten, es erhält sich immerdar, und wird sich ewig erhalten.

Gedruckt mit Breitkopfischen Schriften.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Ignaz

Was enthalten die wahren Urkunden des christlichen Alterthums von der Ohren-Beichte wider die Brochure des von Eybel

Grätz 1784

Polem. 1901
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10775309-0
VD18 14570513-001